

Prof. Dr. Thomas Fischer
Richter am Bundesgerichtshof
2. Strafsenat

Karlsruhe, den 1. Oktober 2012

Betr.: Az. 2 StR

Erklärung: *(mit zwei Anlagen)*

1) Ich bin aufgefordert worden, in dieser Sache eine dienstliche Erklärung gem. § 26 Abs. 3 StPO abzugeben. Ich bin zur Zeit nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben. Dies begründe ich wie folgt:

Ich habe in der Sache 2 StR , in der im selben Sachzusammenhang ein Befangenheitsgesuch eingegangen war, am 28. März 2012 eine dienstliche Erklärung abgegeben. Am 10. April 2012 hat der Präsident des Bundesgerichtshofs sich, ohne zuvor mich selbst oder den für das Ablehnungsverfahren zuständigen Senat um Zustimmung zu bitten oder zu informieren, sich das Senatsheft mit den dienstlichen Erklärungen aller Richter vorlegen lassen.

Er tat dies in der - nachträglich so erklärten - Absicht, sich zu informieren, die Mitglieder des Präsidiums vom Inhalt der dienstlichen Erklärungen in Kenntnis zu setzen und seine Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten und gegenüber der Presse zu möglichen Vorwürfen Stellung zu nehmen, das Präsidium und er selbst hätten rechtswidrig auf Richter des 2. Strafsenats einzuwirken versucht.

Ich habe einen Antrag an das Dienstgericht des Bundes gestellt, festzustellen, dass die Maßnahme vom 10. April 2012 unzulässig in den Bereich meiner richterlichen Unabhängigkeit eingegriffen hat. Über den Antrag - Az. RiZ (R) 3/12 - ist noch nicht entschieden. In dem Prüfungsverfahren vertreten der Präsident des BGH und die Antragsgegnerin (Bundesrepublik Deutschland) die Rechtsansicht, der Präsident dürfe jederzeit ohne Zustimmung auf Akten zugreifen und sich informieren, um seine Aufgaben zu erfüllen. Es handle sich weder um einen

Eingriff noch bestehe ein Zusammenhang mit der richterlichen Unabhängigkeit noch sei eine Einwilligung des zuständigen Senats oder der Verfasser der Erklärungen erforderlich gewesen. Ich bin dieser Ansicht entgegen getreten. Ich verweise insoweit auf meinen Schriftsatz an das Dienstgericht des Bundes vom 1. Oktober 2012, den ich zum Gegenstand dieser Erklärung mache.

Auf der Grundlage der vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs vertretenen Rechtsansicht muss ich damit rechnen, dass jederzeit erneut auf dienstliche Erklärungen zum Ablehnungssachverhalt zugegriffen wird, die ich in dieser Sache abgebe. Dazu bin ich nicht bereit, weil ich der Ansicht bin, dass damit unzulässig in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit eingegriffen wird. Der Präsident hat Rechtsmeinungen und Verhalten von mir in dieser Sache.

2) Ich bin aufgefordert worden, die von mir gem. § 30 StPO am 12. Juni 2012 abgegebene Erklärung vorzulegen, weil ein anderes Mitglied des Senats in seiner Erklärung hierauf Bezug genommen hat.

Ich füge den Text dieser Erklärung daher in der ANLAGE bei.

Ich habe die Erklärung vom 12. Juni 2012 in einem Verfahren zu den Akten gegeben; die "Rücknahme" einer Erklärung gem. § 30 ist nicht möglich. Im Hinblick auf die alsdann bekannt gewordene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2012 habe ich aber danach davon abgesehen, die Erklärung in anderen Verfahren abzugeben.

Fischer